

den Ausspruch der Commission möglichst sicher zu stellen,“ noch mehr entsprechen, wenn die §. überhaupt so gefaßt werde, wie sie Seite 182 im Bericht gefaßt und vom Referenten vortragen worden ist. Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie gegen eine solche Fassung der §. nichts einzuwenden habe, und ich frage die Kammer: ob sie der Fassung, welche die Deputation zu §. 8 vorgeschlagen hat, unter Ablehnung der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung ihren Beifall giebt? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Noch ist eine Frage darauf zu stellen: ob die Kammer der Deputation beitrifft, hinsichtlich des Seite 183 vorgeschlagenen Zusatzes zur §., welcher lautet: „nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.“ — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Mit dem Inhalte der §. 9 (s. dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 172) ist die Deputation einverstanden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 9 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 10 (s. dieselbe in den Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 173) hat die Deputation bemerkt, daß sie mit derselben einverstanden sei. Dann fährt sie aber fort:

Auch folgt zwar schon aus der in der letzten Periode der §. 10 genommenen Beziehung auf das zuvor erwähnte Gesetz, daß die Frist zu der am Schlusse der gedachten Paragraphe gedachten Widerlegung der Provocation eine vierzehntägige sein solle. Gleichwohl dürfte solches, der mehreren Deutlichkeit halber, ausdrücklich auszusprechen sein. Und ebenso hält es die Deputation für rathlich, daß, nachdem §. 9 die Anstandnahme mit der Berichtserstattung bis nach Ablauf der zu Einbringung der dort erwähnten Schriften verstatteten Fristen besonders angeordnet worden ist, ein Gleiches auch §. 10 geschehe. In Folge dessen wird, nach dem Dafürhalten der Deputation, der Schluß der Paragraphe so zu fassen sein:

„ic. der Gegentheile mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tagen, von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören. Bis nach Ablauf der nach dieser Paragraphe dem Gegentheile zur Widerlegung einzuräumenden Fristen ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.“

Referent v. Hartmann: Ich habe hier zu bemerken, daß zwar dasjenige, was der Zusatz der Deputation besagt, schon aus dem Inhalte der Paragraphe, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, folge; damit aber nicht etwa ein bedenklicher und ängstlicher Richter darüber in Zweifel bleiben möge, hat es zweckmäßig geschienen, den Zusatz noch beizufügen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung der §. einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt sie die §. 10 mit dieser Abänderung an? — Wird einstimmig bejaht. —

Zu §. 11 (s. dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 173) bemerkt die Deputation:

Zu §. 11. Aus dem bereits oben bei §. 8 angegebenen Grunde, um nämlich auf möglichste Beschleunigung solcher Kompetenzstreitigkeiten hinzuwirken, schlägt die Deputation vor, nach den Worten:

„unter Beifügung der Acten“ einzuschalten:

„binnen vier Wochen“, nicht weniger am Schlusse der Paragraphe noch Folgendes hinzuzufügen:

„Sind übrigens binnen acht Wochen, vom Eingange der nach §. 8 der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so hat die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren.“

Referent v. Hartmann: Für dieses Amendement sind die Gründe bei §. 8 ausreichend entwickelt.

Staatsminister v. Könniger: Das Ministerium hält die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz nicht für angemessen finden. An und für sich, da die Sache von der Commission zur Entscheidung zu bringen ist, sieht man nicht ein, warum das Ministerium die Sache aufhalten, und nicht dahin geben sollte. Ist das Ministerium saumselig, so bestimmt die Verfassung, auf welchem Wege die Beschwerde anzubringen ist. Sie wird an den Regenten gebracht, nach der Verordnung vom Jahre 1831 an das Gesamtministerium zum Vortrag gegeben und entschieden, und es läßt sich erwarten, daß, wenn das Ministerium wirklich saumselig gewesen ist, die Sache auf dem Wege der Beschwerde Abhilfe findet. Ich finde es nicht zweckmäßig, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und die Behörde gewissermaßen als Beschwerdeinstanz hinzustellen.

Referent v. Hartmann: Man hat geglaubt, das geäußerte Bedenken sei durch die Fassung der §. 11 beseitigt. Denn der Gang würde dieser sein, daß, wenn die Commission von Anbringung der Provocation benachrichtigt, und darüber gleichzeitig Bericht erstattet worden ist, hierauf aber binnen acht Wochen die Acten mit der erforderlichen Auseinandersetzung an die Commission nicht gelangt sind, sie alsdann letztere sich vom Ministerium zu erbitten haben würde. Ein solches Verfahren ist wohl nicht dem auf eine Beschwerde gleich zu achten, wenn schon es denselben Erfolg haben wird. Es ist aber auch für den Betheiligten ein solches Verfahren ungleich vortheilhafter, als der gewöhnliche Weg der Beschwerde, der an sich nicht nur ein gehässiger, sondern auch bei weitem zeitraubender ist. Die von der Deputation vorgeschlagene Modification dürfte alsdann den Vorzug verdienen. Uebrigens kann man von einer absichtlichen Saumseligkeit der Ministerien, die sich nicht präsumiren läßt, ganz absehen; allein im Drange der Geschäfte ist es sehr leicht möglich, daß ein Gegenstand, der